

Vorstand

vorab per Fax (069 7431-2944)
und Mail (info@kfw.de/guenther.braeunig@kfw.de))

Vorstand
der Kreditanstalt für Wiederaufbau
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

23. April 2020

**KfW-Schnellkredit 2020
Widerspruch in den abzugebenden Erklärungen seitens der Kreditinstitute**

Sehr geehrte Vorstände,

der KfW-Schnellkredit 2020 wurde aufgrund der Programmbedingungen vom Mittelstand dringend erwartet. Seit gestern ist die Beantragung technisch möglich, sodass wir den ersten Antrag auch gestern sofort bearbeiteten und versuchten, diesen technisch zu beantragen.

Leider mussten wir feststellen, dass die Stellungnahme des Finanzierungspartners zum Kreditantrag inhaltlich deutlich von den öffentlich kommunizierten Programmbedingungen nebst der Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts (Formular 600 000 4524) abweicht. In der Stellungnahme des Finanzierungspartners, welche u. E. eine rechtsverbindliche Zusicherung darstellt, wird u. a. bestätigt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers offengelegt wurden, die Unterlagen keinen Anlass zu Bedenken geben und ein wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist. Lt. den Programmbedingungen erfolgt jedoch keine Prüfung durch das Kreditinstitut. Dies stellt einen Widerspruch dar und würde bei inhaltlicher Aufrechterhaltung dieser Stellungnahme i. d. R. zu keiner Beantragungsmöglichkeit von dementsprechenden Unternehmen führen.

Sollte diese „technische“ Stellungnahme im Programm nicht so schnell änderbar sein, bitten wir um Abgabe einer schriftlichen Bestätigung, dass ausschließlich die Programmbedingungen und insbesondere die in unserer Haftung stehende Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts (Formular 600 000 4524) für den KfW-Schnellkredit 2020 bindend sind. Gern vorab per Mail oder Fax, sodass wir die Anträge unserer Kunden schnellstens weiterleiten können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Erzgebirgssparkasse



Silvia Schletter



Heike Smolinski